Allgemeine Geschäftsbedingungen – Beratung / Dienstleistung

1. Präambel

Die EUWISA GmbH (im Folgenden: Auftragnehmerin) stellt dem Kunden ihre Dienstleistungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung. Mit der Beauftragung der Auftragnehmerin erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden weichen hinter diese Geschäftsbedingungen zurück, soweit nicht die Auftragnehmerin ausdrücklich und in Textform die Anerkennung der kundenseitigen Geschäftsbedingungen bestätigt hat.

2. Gegenstand der Tätigkeit

Die Auftragnehmerin erbringt Dienstleistungen. Gegenstand der vereinbarten Leistungen ist hingegen nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Der Gegenstand, Umfang und das Entgelt des zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden werden durch die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung festgelegt. Der Auftragnehmerin steht es zu, die ihm obliegenden Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

3. Zustandekommen des Vertrags

Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden nur dann zustande, wenn die Auftragnehmerin die Annahme des Auftrags gegenüber dem Kunden in Textform bestätigt. Ein Vertrag mit einer festen Laufzeitvereinbarung oder wiederkehrenden Leistungen kommt nur dann zustande, wenn die Textform eingehalten wurde.

4. Pflichten des Kunden / Erbringungsort

Der Kunde hat die organisatorischen Rahmenbedingungen für eine ungestörte Leistungserbringung zu gewährleisten. Dies gilt für den Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Dieser Ort wird zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden vorher und mit ausreichendem Vorlauf abgestimmt.

Der Auftragnehmerin sind darüber hinaus alle für die Erfüllung und Ausführung ihrer Leistungen notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat die Auftragnehmerin außerdem zeitgerecht über Umstände zu informieren, die während der Ausführung der Leistung bekannt werden und Einfluss auf die Erbringung der Leistung durch die Auftragnehmerin haben könnte.

5. Vergütung

Die Auftragnehmerin erhält für die Erbringung der Leistung von Kunden eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den zwischen den Parteien

gesondert getroffenen Vereinbarungen. Bei Leistungen, die einer festen Laufzeit unterliegen, ist die Vergütung für die Dauer der Vertragslaufzeit, längstens für ein Jahr, im Voraus zu zahlen.

Die Vergütung wird stets durch Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Alle dem Kunden in Rechnung gestellten Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

Wird die Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin aus Gründen, die in die Sphäre des Kunden fallen erschwert oder unmöglich, so gelten folgende Rechtsfolgen:

- Hat der Kunde diese nicht zu vertreten, wird die Leistungserbringung der Auftragnehmerin in zeitlicher Hinsicht angepasst durch eine angemessene Verlängerung des Leistungszeitraums.
- Hat der Kunde diese zu vertreten, obliegt es den Parteien eine neue Vereinbarung zu schließen. Der Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin bleibt jedoch auch für den bisherigen Auftrag bestehen.

In beiden Fällen führen die entstehenden Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zum Verzug der Auftragnehmerin. Für den Fall der unverschuldeten Verhinderung gelten folgende Regelungen:

- Der Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin bleibt bestehen.
- Mehrkosten, die durch das Leistungshindernis entstanden sind, müssen von dem Kunden ausgeglichen werden. Die Auftragnehmerin erstellt entsprechende Rechnungen.
- Können Kosten z.B. Personalkosten durch anderweitige Verwendung während des ursprünglichen Leistungszeitraums reduziert werden, so reduziert sich der unter dem zweiten Spiegelstrich genannten Kosten entsprechend.

Kann die Leistung der Auftragnehmerin aufgrund höherer Gewalt zeitweise oder endgültig nicht erbracht werden, entfällt die Leistungspflicht der Auftragnehmerin entsprechend. Höhere Gewalt umfasst vor allen – aber nicht abschließend – Streiks, Aussperrungen, Tod oder längere Krankheit eines mit dem Auftrag befassten Mitarbeiters der Auftragnehmerin oder von ihr beauftragten Dritten. In diesem Fall können die Leistungszeiträume und Leistungsinhalte einvernehmlich angepasst werden. Kommt es zu keiner Einigung, hat der Kunde nur die bis zum Eintritt der Verhinderung erbrachte Leistungen der Auftragnehmerin zu vergüten. Kommt es zu einer Einigung, werden in dieser auch Regelungen zur Vergütung getroffen.

7. Außerordentliche Kündigung

Liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor, der die Auftragnehmerin zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, behält die Auftragnehmerin auch im Falle der Kündigung den vollen Anspruch auf Vergütung. Die ersparten Aufwendungen sind davon abzuziehen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde abweichend von Nr. 12 der AGB außerhalb der Kündigungszeiträume ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigt und die Auftragnehmerin diese Kündigung akzeptiert.

8. Vertragsänderungen

Während der Vertragslaufzeit können beide Vertragspartner dem jeweils anderen Vertragspartner jederzeit Änderungen zu den vereinbarten Leistungsinhalten in Textform vorschlagen. Im Falle eines Änderungsvorschlags seitens des Kunden teilt die Auftragnehmerin dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen in Textform mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen die Änderung auf den bestehenden Vertrag hat. Der Kunde hat innerhalb einer weiteren Frist von 10 Werktagen nach Eingang der Mitteilung der Auftragnehmerin ebenfalls in Textform mitzuteilen, ob Einverständnis mit den geänderten Konditionen besteht. Wenn eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegt, gelten die geänderten Konditionen. Bis eine Vertragsänderung vorliegt, gelten die bestehenden Konditionen fort.

9. Mängelbeseitigung und Gewährleistung / Plausibilität

Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Dienstleistungsunternehmens. Sie ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel der erbachten Leistung zu beseitigen, soweit die Ursache dieser Mängel zur Zeit der Erbringung der Leistung gesetzt worden und von der Auftragnehmerin zu vertreten ist. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet den Kunden über das Bekanntwerden solcher Mängel unverzüglich zu unterrichten.

Soweit der Kunde der Auftragnehmerin Daten und Informationen zur Verfügung stellt, die für die Leistungserbringung der Auftragnehmerin erforderlich sind, werden diese von der Auftragnehmerin nur auf ihre Plausibilität hin geprüft.

10. Haftung

Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse und der erteilten Ratschläge durch den Kunden.

Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin – unabhängig vom Rechtsgrund – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies von Gesetzes wegen zulässig ist. Die Haftung der Auftragnehmerin für Handeln von Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Schaden aufgrund der

Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Soweit zulässig ist eine Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung für mittelbare Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn und Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Auftragnehmerin unterhält eine Haftpflichtversicherung für Schäden, für die sie nach den vorstehenden Regelungen haftet. Die Haftung der Auftragnehmerin ist in jedem Fall auf die Höhe der dort vereinbarten Haftpflichtversicherungssumme beschränkt. Weitergehende Ansprüche können gegen den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden.

Soweit der Kunde eigene Mitarbeiter zum Zwecke der Erbringung von Leistungen durch die Auftragnehmerin einzusetzen hat, weist der Kunde seine Mitarbeiter auf diese Haftungsbeschränkung hin.

11. Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrags über alle geschäfts- und auftragsbezogenen Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber Personen, derer die Auftragnehmerin zur Erbringung ihrer Leistung bedarf oder in Fällen, in denen eine gesetzliche Auskunftserteilung besteht.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

Vereinbarungen über einmalige Leistungen oder Leistungen, für die keine feste Laufzeit vereinbart wurde, enden mit Leistungserbringung.

Andere zwischen den Parteien geschlossene Verträge haben grundsätzlich eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Verträge mit einer festgelegten Vertragslaufzeit müssen bis spätestens drei Monate vor dem vertraglich festgelegten Vertragsende in Textform gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit sonst automatisch um weitere zwei Jahre. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine Kündigung bedarf stets der Textform.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht aus diesen AGB oder einem Individualvertrag sich etwas anderes ergibt. Das gilt auch für die Abänderung oder Aufhebung der Textformklausel selbst.

Die jeweilige Vereinbarung unterliegt deutschem materiellen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Sollte eine Bestimmung der jeweiligen Vereinbarung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam, nicht oder undurchführbar sein, lässt dies die übrigen vertraglichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser AGB unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des ganzen Vertrags sowie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Fall des Vorliegens einer Regelungslücke (Vertrag oder AGB). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung ist das für den Sitz der Auftragnehmerin zuständige Gericht.

EUWISA Europäische Wirtschafts- und Sicherheitsakademie GmbH Stüvestraße 41, 31785 Hameln

Fon +49 5151 9893-90 Fax +49 5151 9893-93 kontakt@euwisa.com www.euwisa.com